

Zentrale, GR
Az.: 75145 / 1906.3 ÄD / 5014.3 AM31

Weisung Rechtskreis: SGB III
Gültigkeit ab: 27.04.2020 Gültigkeit bis: 30.09.2020

Aussetzung des Divergenzverfahrens nach § 145 SGB III

Die aktuelle Belastung, welche durch den Corona-Virus / COVID-19 hervorgerufen wird, macht eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, um dieser besonderen Situation zu begegnen.

Die folgende trägerübergreifende Sonderregelung wurde mit der DRV Bund abgestimmt.

Ausgangslage

Beurteilen der Rentenversicherungsträger und der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit das Leistungsvermögen der oder des Arbeitslosen unterschiedlich, so ist Einvernehmen gem. § 3 der "Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zur Vermeidung von unterschiedlichen Beurteilungen der Leistungsfähigkeit eines Versicherten durch den Rentenversicherungsträger und durch das Arbeitsamt sowie zur Vermeidung von unnötigen Doppeluntersuchungen" herbeizuführen (Divergenzverfahren im Rahmen des § 145 SGB III).

Auftrag und Ziel

Vor dem Hintergrund der CORONA-bedingten Situation insbesondere im ärztlichen Bereich wird zur Entlastung der Sachbearbeitung und des ärztlichen Dienstes bei den Agenturen für Arbeit bzw. des sozialmedizinischen Dienstes bei den Rentenversicherungsträgern temporär auf die in § 3 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Divergenzklärung verzichtet.

Die Rentenversicherungsträger werden - sofern sie zu der Auffassung gelangen, dass ein Rentenanspruch nicht besteht oder nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu bewilligen wäre und folglich von der Beurteilung der AA abweichen - ohne Erörterung mit dem ärztlichen Dienst den Rentenanspruch ablehnen bzw. nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bewilligen. Die AA werden - wie bereits jetzt vorgesehen - mit der Bescheiderteilung über den Ausgang des Rentenverfahrens informiert werden.

Die DRV Bund sagt zu, dass aus dem jeweiligen Bescheid eindeutig hervorgeht, ob ein Leistungsvermögen im Sinne des § 145 SGB III besteht oder nicht.

Die Entscheidung der Rentenversicherungsträger ist anzuerkennen. Es ist keine Divergenzklärung zu veranlassen.

Dieses Verfahren gilt ab sofort und ist befristet bis zum 30.09.2020. Maßgeblich ist das Datum der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers.

Einzelaufträge

Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus)

- Erkennen die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers an und leiten keine Divergenzklärung ein.
- Schalten im Falle eines durch den Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögens den Vermittlungsbereich zur weiteren Veranlassung ein.

Der Ärztliche Dienst der BA

- Die regionalen Steuerungseinheiten des ÄD informieren die Ärztlichen Dienste in den Agenturen für Arbeit über das Verfahren
- Der Ärztliche Dienst leitet evtl. eingehende Bescheide der Rentenversicherungsträger umgehend an die zuständigen operativen Services weiter.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Rückfragen zu dieser Weisung richten Sie bitte an _BA-Zentrale-GR21.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Qualitätssicherung, Umsetzung, Beratung (QUB)

QUB42 - Kommunikation

Telefon 0911/179-5900 (Sammelruf)

E-Mail Zentrale.QUB42-COVID19@arbeitsagentur.de

Internet www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg